Satzung

des Kreisverbandes Essen

im Landesverband Nordrhein-Westfalen

der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Beschlossen auf dem 131. Kreisparteitag der CDU Essen am 3. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverz	eichnis	2
Satzung		5
A.	Aufgabe, Name, Sitz	5
§ 1	Aufgaben und Zuständigkeiten	5
§ 2	Name	6
§ 3	Sitz	6
B.	Mitgliedschaft	6
§ 4	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	6
§ 5	Aufnahme- und Überweisungsverfahren	7
§ 6	Mitgliedsrechte und -pflichten	7
§ 7	Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9	Austritt	8
§ 10	Ordnungsmaßnahmen	9
§ 11	Parteiausschluss	9
§ 13	Zahlungsverweigerung	10
§ 14	Weitere Ausschlussgründe	10
C.	Gleichstellung von Frauen und Männern	10
§ 15	Gleichstellung von Frauen und Männern	10
D.	Gliederung	11
§ 16	Organisationsstufen	11
§ 17	Stadtbezirksverbände und Ortsverbände	11
§ 18	Mitgliederbeauftragte	12
§ 19	Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezog Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl	
§ 20	Unterrichtungsrechte und Berichtspflichten	13
§ 21	Eingriffsrechte	13
E.	Organe	13
§ 22	Organe	13
§ 23	Kreisparteitag	13
§ 24	Zuständigkeiten des Kreisparteitags	14
§ 25	Kreisvorstand	15
§ 26	Zuständigkeiten des Kreisvorstands	16
§ 27	Geschäftsführender Kreisvorstand	17

§ 28	Kreisverbandsausschuss	17
§ 29	Kreisvorsitzender	17
§ 30	Kreisgeschäftsführer	17
§ 31	Stadtbezirksparteitage und Ortsverbands-Hauptversammlunge	•n 18
§ 32	Zuständigkeiten des Stadtbezirksparteitags und der Ortsverba	
	Hauptversammlung	
§ 33	Stadtbezirksvorstand	
§ 34	Zuständigkeiten des Stadtbezirksvorstands	
§ 35	Ortsverbandsvorstand	
§ 36	Zuständigkeiten des Ortsverbandsvorstands	
F.	Vereinigungen und Sonderorganisationen	
§ 37	Vereinigungen und Sonderorganisationen	
G.	Verfahrensordnung	
§ 38	Beschlussfähigkeit	
§ 39	Erforderliche Mehrheiten	
§ 40	Abstimmungsarten	
§ 41	Durchführung von Wahlen	
§ 42	Kandidatenaufstellung	
§ 43	Sitzungsniederschriften	
§ 44	Ladungsfristen und Antragsberechtigung	
§ 45	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	25
H.	Sonstige Bestimmungen	26
§ 46	Kreisparteigericht	26
§ 47	Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands	26
§ 48	Haftung für Verbindlichkeiten	26
§ 49	Auflösung des Kreisverbands	27
§ 50	Vermögen bei Auflösung	27
§ 51	Satzungsänderungen	27
§ 52	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	28
§ 53	Inkrafttreten der Satzung	28
Finanz- und	d Beitragsordnung	29
§ 1	Allgemeines	29
§ 2	Selbstständige Kassenführung	29
§ 3	Zuständigkeiten	29
§ 4	Haushaltsplan	29
§ 5	Finanz- und Rechenschaftsbericht	30
§ 6	Finanzmittel	30
§ 7	Mitgliedsbeiträge	31

	§ 8	Bewirtschaftung, Kassenführung	. 32
	§ 9	Zuschüsse an Gliederungen	. 32
	§ 10	Reisekosten und Auslagenersatz	. 32
	§ 11	Jahresabschluss	. 33
	§ 12	Kassenprüfer	. 33
	§ 13	Abgrenzung des Haushaltsjahres	. 33
	§ 14	Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans	. 33
	§ 15	Inkrafttreten	. 34
	Anlage	I (Sonderbeitragsregelung)	. 34
Ges	schäftsord	dnung	. 36
	§ 1	Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	. 36
	§ 2	Einberufung	. 36
	§ 3	Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	. 36
	§ 4	Antragsfrist und Antragsversand	. 36
	§ 5	Antragsrechte	. 36
	§ 6	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	. 37
	§ 7	Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums	. 37
	§ 8	Tagesordnung	. 37
	§ 9	Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission	. 37
	§ 10	Wahl von Kommissionen	. 38
	§ 11	Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen	. 38
	§ 12	Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters .	. 38
	§ 13	Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	. 38
	§ 14	Behandlung der Anträge	. 38
	§ 15	Rederecht	
	§ 16	Bündelung von Wortmeldungen	. 39
	§ 17	Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	. 39
	§ 18	Grundlegende Referate und freie Rede	. 39
	§ 19	Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	. 39
	§ 20	Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge	. 40
	§ 21	Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	
	§ 22	Entzug des Wortes	
	8 23	Sitzungsunterbrechung	40

Satzung

des Kreisverbandes Essen im Landesverband Nordrhein-Westfalen

der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU)*

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der kreisfreien Stadt Essen bilden den Kreisverband Essen innerhalb des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in der kreisfreien Stadt Essen. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung sowie den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 - an der Gestaltung des öffentlichen Lebens aus christlicher Verantwortung nach den Grundsätzen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mitzuwirken;
 - neue Mitglieder für die Mitarbeit in der CDU zu werben;
 - für die Ziele der Partei zu werben, die Mitglieder staatspolitisch zu bilden und zu unterrichten, das politische Leben und die Mitarbeit im Kreisverband zu fördern sowie Versammlungen, insbesondere zur Vorbereitung von politischen Wahlen, zu veranstalten und Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen in Bund, Land und Stadt aufzustellen;
 - 4. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;
 - 5. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern;

Soweit diese Satzung im folgenden Text nur die maskuline Schreibweise verwendet, meint dies gleichwohl Personen aller Geschlechter und dient diskriminierungsfrei ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

- die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten;
- 7. die Arbeit der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zu fördern und sie in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit zu unterstützen;
- 8. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten;
- die Partnerschaft in der CDU Essen sowie die verstärkte Mitarbeit und Mitbestimmung von Frauen in der Politik zu f\u00f6rdern. Die Vorschriften des Statuts der CDU Deutschlands sind hierbei in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Essen; seine Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbands ist Essen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu f\u00f6rdern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die W\u00e4hlbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden

Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags durch die Kreisgeschäftsstelle. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich, zumindest in Textform, zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Hierbei sollen die Vorstände der örtlichen Verbände gehört werden. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und

- Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf Vorstandsämter gewählt werden können.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist, soweit die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbands oder der Bundespartei keine vorrangigen Regelungen treffen.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Ortsverbands über den Austritt zu unterrichten.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen

- Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand k\u00f6nnen Ordnungsma\u00dfnahmen gegen\u00fcber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grunds\u00e4tze oder Ordnung versto\u00dfen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Enthebung von Parteiämtern und
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser

- Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- zugleich einer anderen Partei innerhalb des T\u00e4tigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angeh\u00f6rt;
- 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
- 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
- 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet;
- 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt;
- 6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
- 7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- 1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind

- verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

D. Gliederung

§ 16 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbands sind:

- 1. der Kreisverband,
- 2. die Stadtbezirksverbände,
- 3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadtbezirksverbänden gebildet sind.

§ 17 Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

- (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den Stadtbezirken der kreisfreien Stadt Essen. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadtbezirksverbände.
- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Betroffene Verbände sind vor der Entscheidung des Kreisvorstandes anzuhören. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stadtbezirksverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden. Soweit einem Ortsverband Aufgaben übertragen sind, ist er bei der Durchführung an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirksverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 18 Mitgliederbeauftragte

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.
- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässia.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen auch auf dem elektronischen Weg , die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 20 Unterrichtungsrechte und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände unterrichten. Die Vorstände der Stadtbezirksverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildeten Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände den Stadtbezirksverbänden und die Stadtbezirksverbände der Kreispartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Kreispartei sowie die Stadtbezirksverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 21 Eingriffsrechte

Erfüllen die Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Vorgaben obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

E. Organe

§ 22 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbands sind:
 - 1. der Kreisparteitag,
 - 2. der Kreisvorstand,
 - der Kreisverbandsausschuss.
- (2) Die Organe der Stadtbezirksverbände sind:
 - 1. der Stadtbezirksparteitag,
 - der Stadtbezirksvorstand.
- (3) Die Organe der Ortsverbände sind:
 - die Ortsverbands-Hauptversammlung,
 - 2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 23 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Delegiertenversammlung statt. Dem Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an:
 - 200 gewählte Delegierte der Ortsverbände, wobei jeder Ortsverband zunächst je einen Grunddelegierten stellt und die restlichen Delegierten entsprechend der Mitgliederzahl nach dem mathematischen Verteilverfahren

nach d'Hondt aufgeteilt werden. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung einzuberufen ist (Stichtag), der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind.

Wenn die Zahl der Ortsverbände mit gleicher letzter Höchstzahl höher als die Zahl der bis 200 noch zuzuteilenden Delegierten ist, wird die Anzahl der von den Ortsverbänden gewählten Delegierten des Kreisparteitages über 200 hinaus entsprechend erhöht;

- die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes (§ 25 Abs. 1);
- 3. je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Vereinigungen (§ 39);
- 4. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Evangelischen Arbeitskreises.
- (3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitags sind als Gäste die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands, der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion sowie der Oberbürgermeister, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind.
- (4) Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Kreisparteitag mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadtbezirksverbände oder mindestens ein Drittel der Ortsverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen.
- (7) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 44 Abs. 4) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 44 Abs. 5 Nr. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitags

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

- 1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik;
- 2. die Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands;
- die Beschlussfassung über die Satzung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung;
- die Wahl des Kreisvorstands:
- die Entgegennahme des Jahresberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, des Berichts des Mitgliederbeauftragten, des Rechnungsprüferberichts sowie des Berichts der CDU-Ratsfraktion;
- die Entlastung des Kreisvorstands;
- 7. die Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane;
- 8. die Wahl der drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren;
- Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist;
- 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 25 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören als gewählte Mitglieder an:
 - 1. der Kreisvorsitzende,
 - 2. die drei Stellvertreter des Kreisvorsitzenden,
 - 3. der Schatzmeister,
 - 4. der Mitgliederbeauftragte,
 - 5. weitere zwölf gewählte Mitglieder (Beisitzer).
- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit Stimmrecht zudem teil:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Essen, sofern er Mitglied des Kreisverbandes ist; wenn der Oberbürgermeister nicht Mitglied des Kreisverbandes ist, nimmt an seiner Stelle ein der CDU Essen angehörender Bürgermeister der Stadt Essen an den Sitzungen teil,
 - 2. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Essen,
 - 3. die Ehrenvorsitzenden.
- (3) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:
 - 1. der Kreisgeschäftsführer,
 - 2. der Geschäftsführer der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Essen.
 - die Mitglieder des nordrhein-westfälischen Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
 - 4. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind.
 - 5. die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes der Stadt Essen, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.
 - 6. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände,
 - 7. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und des EAK.

- Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch in der Regel alle acht Wochen zusammen und wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche per E-Mail oder per Fax einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadtbezirksverbände oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (5) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
 - 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands.
 - die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 - 3. die Förderung der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 4. die Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich oberhalb der Stadtbezirksebene gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands,
 - 5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
 - 6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
 - 7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren Zuordnung zu einem Ortsverband innerhalb des Kreisverbands und
 - 8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.
- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters und für die Bezirksvertretungen.
 - Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters sowie für den Stadtrat, ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Aufstellung von Bewerbern zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Abs. 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).
- (4) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der Ortsvorstände hierüber zu entscheiden.

§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Mitgliederbeauftragte bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an dessen Sitzungen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands. Für die Einberufung gelten § 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 28 Kreisverbandsausschuss

- (1) Dem Kreisverbandsausschuss gehören mit Stimmrecht an:
 - 1. der Kreisvorsitzende und seine drei Stellvertreter,
 - 2. der Schatzmeister,
 - 3. der Mitgliederbeauftragte,
 - 4. je ein gewählter Vertreter aus jedem Ortsverband und jedem Stadtbezirksverband.
 - 5. je ein gewählter Vertreter der Vereinigungen des Kreisverbandes und des EAK.
 - 6. der Oberbürgermeister der Stadt Essen und die Bürgermeister der Stadt Essen, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 7. die Ehrenvorsitzenden.
- (2) An den Sitzungen des Kreisverbandsausschusses nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisverbandsausschuss mit Stimmrecht angehören:
 - 1. die übrigen Mitglieder und Sitzungsteilnehmer des Kreisvorstands (§ 25),
 - 2. die Vorsitzenden der vom Kreisvorstand eingesetzten Fachausschüsse und Arbeitskreise.
- (3) Der Kreisverbandsausschuss tritt zur Beratung des Kreisvorstands in politischen und organisatorischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Kreisparteitagen sowie zur Beratung in Personal- und Kandidatenfragen, bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche per E-Mail oder per Fax einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisverbandsausschuss muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 29 Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise mit dem Recht teilnehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (2) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 30 Kreisgeschäftsführer

(1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach Weisungen des zuständigen Vorstands die Verwaltung des

- Kreisverbands. Er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (3) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31 Stadtbezirksparteitage und Ortsverbands-Hauptversammlungen

- (1) Die Stadtbezirksparteitage und Ortsverbands-Hauptversammlungen finden als Mitgliederversammlungen statt.
- (2) Die Stadtbezirksparteitage und Ortsverbands-Hauptversammlungen treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und werden für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können die Stadtbezirksparteitage und die Ortsverbands-Hauptversammlungen mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Stadtbezirksparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Stadtbezirks dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Ortsverbands-Hauptversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Ortsverbandes dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 32 Zuständigkeiten des Stadtbezirksparteitags und der Ortsverbands-Hauptversammlung

- (1) Der Stadtbezirksparteitag und die Ortsverbands-Hauptversammlung sind insbesondere zuständig für:
 - alle das Interesse des Stadtbezirks bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - 2. die Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirks bzw. Ortsverbands,
 - 3. die Wahl des Vorstands,
 - 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - die Entgegennahme der vom Vorstand und den Rechnungsprüfern zu erstattenden Berichte.
 - 6. die Entlastung des Vorstands,
 - 7. die Wahl der Delegierten für den Kreisparteitag.
- (2) Der Stadtbezirksparteitag und die Ortsverbands-Hauptversammlung sind berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 33 Stadtbezirksvorstand

- (1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - der Vorsitzende,

- 2. bis zu drei Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3. der Kassierer, sofern eine eigene Kasse besteht,
- 4. der Schriftführer.
- der Mitgliederbeauftragte,
- 6. bis zu zehn weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).
- (2) Die Anzahl der nach Absatz 1 Nr. 2 und 6 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.
- (3) An den Sitzungen des Stadtbezirksvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
 - 1. die Ehrenvorsitzenden,
 - 2. der Bezirksbürgermeister, soweit er Mitglied des Stadtbezirksverbands ist,
 - 3. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion und der CDU-Bezirksvertretungsfraktion, soweit sie Mitglied des Stadtbezirksverbands sind,
 - 4. die Mitglieder des nordrhein-westfälischen Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern sie Mitglieder des Stadtbezirks sind,
 - die Mitglieder des Rates der Stadt Essen, sofern sie Mitglieder des Stadtbezirks sind,
 - die Vorsitzenden der Ortsverbände dieses Stadtbezirks.
 - Es steht dem Stadtbezirksvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.
- (3) Der Stadtbezirksvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche per E-Mail oder per Fax einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadtbezirksverbands. Für die Einberufung gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 34 Zuständigkeiten des Stadtbezirksvorstands

Der Stadtbezirksvorstand leitet den Stadtbezirksverband. Ihm obliegt insbesondere:

- die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Stadtbezirksvorstands,
- 2. die Vorbereitung der Hauptversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse.
- 3. die Förderung der Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- 4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des

- Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsversammlungen,
- 5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband,
- 6. die Beschlussfassung über die Budgetplanung für den Stadtbezirksverband,
- 7. die politische Information der Mitglieder des Stadtbezirksverbands,
- 8. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Stadtbezirksverbands an die übergeordneten Parteigremien,
- 9. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

§ 35 Ortsverbandsvorstand

- (1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - der Vorsitzende,
 - 2. bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Schriftführer,
 - 4. der Kassierer, sofern eine eigene Kasse besteht,
 - 5. der Mitgliederbeauftragte,
 - 6. bis zu sechs weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).
- (2) Die Anzahl der nach Absatz 1 Nr. 2 und 6 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.
- (3) An den Sitzungen des Ortsverbandsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:
 - 1. die Ehrenvorsitzenden,
 - 2. der Bezirksbürgermeister, soweit er Mitglied des Ortsverbands ist,
 - der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion und der CDU-Bezirksvertretungsfraktion, soweit sie Mitglieder des Ortsverbands sind.

Es steht dem Ortsverbandsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (4) Der Ortsverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche per E-Mail oder per Fax einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (5) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.
- (6) Der Ortsverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 36 Zuständigkeiten des Ortsverbandsvorstands

Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsverbands,

- 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
- 3. die Förderung der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich,
- 4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsversammlungen,
- 5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband und mit dem Stadtbezirksverband,
- 6. die politische Information der Mitglieder des Ortsverbands,
- 7. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Ortsverbands an die übergeordneten Parteigremien,
- 8. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

F. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 37 Vereinigungen und Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband kann folgende Vereinigungen (1.-7.) und Sonderorganisationen (8. und 9.) haben:
 - 1. Frauen-Union (FU)
 - 2. Junge Union (JU)
 - 3. Senioren-Union (SU)
 - 4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 - 5. Mittelstandsunion (MIT)
 - 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 - 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
 - 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
 - 9. Kreisagrarausschuss
- (2) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und Sonderorganisationen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die wie auch alle Änderungen der Satzung der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Vereinigung bzw. Sonderorganisation bedarf.
- (4) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Vereinigungen und Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

G. Verfahrensordnung

§ 38 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 39 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstands; für die Zusammensetzung der Berichte sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (bei Delegiertenparteitagen: mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags) erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 23 Abs. 5. Dieser Beschluss hat unmittelbar satzungsändernde Wirkung.

§ 40 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden. (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 41 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (3) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie der Mitgliederbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Abs. 5).
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.
- (7) Die Vorschriften der §§ 38 bis 41 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 42 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung von CDU-Bewerbern zu öffentlichen Wahlen regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbands.
- (2) Bei Bundestags- und Landtagswahlen gilt das Vertreterprinzip für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands sowie für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten.
- (3) Bei Europawahlen gilt das Vertreterprinzip für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten.
- (4) Bei Kommunalwahlen gilt das Vertreterprinzip für die Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des Oberbürgermeisters, von Wahlbezirksbewerbern/-ersatzbewerbern sowie von Reservelistenbewerbern/-ersatzbewerbern für die Ratswahl sowie für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu den 60er-Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Listenbewerbern/-ersatzbewerbern für die Verbandsversammlungen des RVR und des LVR. Für die Aufstellung von Listenbewerbern/-ersatzbewerbern für die Bezirksvertretungswahlen gilt das Mitgliederprinzip.
- (5) Der Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern liegen die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahlen zugrunde.

§ 43 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Kreisparteitages, des Kreisverbandsausschusses und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sofern in der Sitzung nichts anderes beschlossen wird, führt der Kreisgeschäftsführer das Protokoll über die Sitzung. Die erstellten Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sofern der Protokollführer an der Unterzeichnung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisparteitags für einen längeren Zeitraum gehindert ist, kann der in der Sitzung gewählte Tagungspräsident nach Prüfung der Richtigkeit die Niederschrift in Vertretung unterzeichnen. Gleiches gilt für den Vorsitzenden, dessen Unterschrift von mindestens zwei seiner Stellvertreter in Vertretung geleistet werden kann. Die Niederschriften werden in der Kreisgeschäftsstelle niedergelegt und für die Delegierten bzw. die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes zur Einsicht vorgehalten.
- (2) Über die Sitzungen der weiteren Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 44 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentlichen und außerordentlichen Einladungsfristen:
 - 1. Kreisparteitag: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
 - 2. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,

- 3. Kreisverbandsausschuss: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
- 4. Stadtbezirksparteitage: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
- 5. Stadtbezirksvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
- 6. Ortsverbands-Hauptversammlungen: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
- 7. Ortsverbandsvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
- (2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Versand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um 7 Kalendertage.
- (3) Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstands sind den nach Absatz 5 antragsberechtigten Vorständen mindestens [sechs Wochen] vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (4) Satzungsändernde Anträge an den ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens [drei Wochen] vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (5) Antragsberechtigt sind:
 - 1. der Kreisvorstand,
 - 2. die Vorstände der Stadtbezirksverbände,
 - 3. die Vorstände der Ortsverbände.
 - 4. die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 5. jedes Mitglied unter Nachweis von [30] unterstützenden Unterschriften, wobei die Unterschrift des Antragstellers mitgezählt wird.
- (6) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 15 Delegierten unterschrieben sind.

§ 45 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Diese Wahlen sollen stattfinden: in den Ortsverbänden im ersten Quartal, in den Stadtbezirksverbänden im zweiten Quartal und im Kreisverband im dritten Quartal eines jeden zweiten Jahres.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - 2. mit der Amtsniederlegung,
 - 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d.h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (4) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.

(5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

H. Sonstige Bestimmungen

§ 46 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- (6) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 47 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 48 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des

Parteiengesetzes verursachen, die vom Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 49 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsverbände durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Ortsverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbands. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbands sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

§ 50 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbands bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 51 Satzungsänderungen

 Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden. (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung des Kreisparteitags auf der vorgesehenen Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut unter Wahrung der Einberufungsfrist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadtbezirke und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband.

§ 53 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 3. Juli 2021 in Essen beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär am 19. Juli 2021 genehmigt worden.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO CDU Deutschlands) und der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen (FBO CDU NRW) und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands.

§ 2 Selbstständige Kassenführung

- (1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die kleinste selbständige organisatorische Einheit mit selbständiger Kassenführung. Die Stadtbezirks- und Ortsverbände können Unterkassen für Rechnung des Kreisverbandes führen. Die Führung der Unterkassen durch die Ortsverbände steht unter Aufsicht des Kreisverbandes.
- (2) Kreisverband und Ratsfraktion führen ihre Finanzen strikt voneinander getrennt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisverband trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbands. Der Kreisverband, seine nachgeordneten Gliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister des Kreisverbands stehen zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan auf. Die Kassierer der Stadtbezirksverbände stellen im Benehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden eine Budgetplanung auf, der vom jeweiligen Vorstand zu beschließen ist. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands. Stellungnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Kreisverbands berücksichtigt werden.
- (2) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahrs in einer Sitzung des Kreisvorstands beraten und von diesem beschlossen werden.

- (3) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (4) Der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.
- (5) Die vom Kreisverband vereinnahmten Sonderbeiträge von Mandatsträgern sollen ausschließlich für wahlkampfbezogene Ausgaben verwendet werden.

§ 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer für den Kreisvorstand erstellt. Er ist vom Kreisvorstand zu beschließen, von den im Parteiengesetz genannten Personen zu unterzeichnen und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (2) Die Stadtbezirksverbände, Ortsverbände, Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen bis zum 31. Januar der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Fall, dass nach Absatz 2 angeforderte Informationen gravierende Mängel aufweisen und sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbands dadurch erheblich verzögert, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis auch ohne vorherige Androhung Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
- (4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierenden Mängeln der nach Absatz 2 bereit zu stellenden Informationen nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

§ 6 Finanzmittel

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands erforderlichen Mittel ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlags der Partei politische Mandate, Sitze in Leistungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 - 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU und ähnlichen Einnahmequellen,
 - 3. Spenden (vgl. §§ 5 ff. FBO CDU Deutschlands),
 - 4. sonstige Einnahmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:
 - nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung. Demnach gilt:
 - a) Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft im Kreisverband Essen der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6,00 Euro. Der Kreisverband Essen empfiehlt einen Mindestbeitrag von 8,00 Euro.
 - b) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500,00 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15,00 Euro. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000,00 Euro beträgt der Orientierungsbeitrag 25,00 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000.00 Euro 50.00 Euro.
 - nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands.
- (3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern gilt die beigefügte Anlage I, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist.
- (4) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag erfolgen.
- (7) Pro Mitglied wird der über einen Betrag in Höhe von 7,80 Euro hinausgehende Anteil des monatlichen Mitgliedsbeitrages vom Kreisverband an den Ortsverband abgeführt, in dem das Mitglied geführt wird. Zahlt ein Mitglied tatsächlich weniger als 7,80 Euro, führt der Ortsverband die Differenz an den Kreisverband ab. Grundlage für den an den Ortsverband abzuführenden Betrag bzw. von dem Ortsverband abzuführenden Betrag ist stets die tatsächliche von dem Mitglied geleistete Zahlung. Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal pro Quartal. An die Untergliederungen adressierte Spenden verbleiben vollständig bei diesen.
- (8) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggf. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt ein sonderbeitragspflichtiges Mitglied seiner Informationspflicht auch auf Nachfrage nicht nach, ist der Schatzmeister berechtigt, notwendige Berechnungsgrundlagen auf Basis von Vorjahreswerten sowie vergleichbarer Tatbestände zu schätzen.
- (9) Sonderbeiträge von Mitgliedern einer Bezirksvertretung sind an den Kreisverband zu entrichten und stehen hälftig dem Ortsverband, in dem das jeweilige Mitglied der Bezirksvertretung Mitglied ist, und dem Kreisverband zu. Grundlage für den an den Ortsverband abzuführenden Betrag ist stets die tatsächliche von dem Mitglied der Bezirksvertretung geleistete Zahlung. Leistet das Mitglied keine oder nicht vollständige Zahlungen der Sonderbeiträge, so trägt der Ortsverband den Differenzbetrag gegenüber dem Kreisverband.

§ 8 Bewirtschaftung, Kassenführung

- (1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt dem Kreisgeschäftsführer. Er achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands vorgesehenen Mittel satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Schatzmeister und Kreisgeschäftsführer beobachten die finanzielle Entwicklung des Kreisverbands und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des Kreisverbands sind entsprechend der Arbeitsaufteilung der Schatzmeister und der Kreisgeschäftsführer zuständig.
- (4) Für die Untergliederungen und Vereinigungen können besondere Konten geführt werden. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden und Kassierer der Untergliederungen und Vereinigungen sowie der Kreisgeschäftsführer. Bei den Einnahmen und Ausgaben prüft der Kreisgeschäftsführer die Herkunft und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Die Vorsitzenden der Untergliederungen und Vereinigungen, für die kein Konto geführt wird, erhalten mit den Quartalsabrechnungen sowie auf Anfrage eine Kontenübersicht.
- (5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwaige notwendig werdende Ergänzungen (z.B. neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die periodisch anstehenden öffentlichen Wahlen kann der Schatzmeister besondere Konten einrichten.
- (6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von sechs Wochen eine Abrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit anderen Einnahmen oder Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Abrechnung können weitere Zuweisungen an den Empfänger versagt werden.

§ 9 Zuschüsse an Gliederungen

Aus besonderen Anlässen können den Stadtbezirksverbänden, Ortsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen für die politische Arbeit auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

§ 10 Reisekosten und Auslagenersatz

- (1) Reisekosten (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) für Fahrten im Auftrag des Kreisverbandes werden nur bei Zustimmung des Vorsitzenden erstattet. Erstattet werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (2) Reisekosten für Delegierte und Vertreter des Kreisverbandes, die für die Teilnahme an Parteitagen oder Vertreterversammlungen auf Landes- oder Bundesebene anfallen, trägt der Kreisverband. Fahrtkosten dazu werden auf Antrag und bis maximal zu den Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse erstattet.
- (3) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss der jeweilige Vorsitzende mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor

Auszahlung der Beträge prüft der Kreisgeschäftsführer die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Schatzmeister.

§ 11 Jahresabschluss

Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem beauftragten Steuerberater aufgestellt. Er wird dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und Unterlagen des Kreisverbands und legen dem Kreisparteitag das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich vor.
- In jedem Rechnungsjahr finden zwei Kassenprüfungen statt. Die erste Prüfung (2) soll im 4. Quartal des laufenden Jahres, die zweite Prüfung unmittelbar nach Erstellen des Jahresabschlusses, der in die Prüfung einzubeziehen ist, erfolgen. Zu prüfen ist nicht nur die ordnungsgemäße Abwicklung von Zahlungsvorgängen, sondern insbesondere der zu Grunde liegende Sachverhalt. Dabei können an Stelle der Vollprüfung Stichprobenprüfungen vorgenommen werden; allerdings sind für diesen Fall sowohl der Prüfumfang als auch die Prüfmethode zu dokumentieren. Bei der Stichprobe ist entweder ein Zeitabschnitt sachlich und rechnerisch vollständig zu prüfen oder je nach Umfang eine gezielte Auswahl von Zahlungsvorgängen. Es können auch - jährlich wechselnd - einzelne Kontengruppen geprüft werden. In jedem Fall aber ist die richtige Übernahme der Jahresendbestände in das Folgejahr festzustellen. Die Stichprobenprüfung wird ergänzt durch die vollständige Prüfung des Kontos "Geldtransit" sowie der fünf größten Einnahme- und Ausgabeposten. Die Aufklärung zweifelhafter Buchungen hat im Beisein des Schatzmeisters und des Kreisgeschäftsführers zu erfolgen.
- (3) Den Kassenprüfern sind alle Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, die sonstigen Vermögensnachweise des Kreisverbands zu prüfen und darüber zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer sind vor Abgabe ihres Berichtes an den Kreisparteitag mit dem Kreisvorstand zu beraten.
- (4) Die Kassenprüfer haben weiterhin die Aufgabe, anlässlich des Kreisparteitages den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 13 Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans

(1) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans, für das Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung durch den Kreisgeschäftsführer nach Maßgabe des Absatzes 2. Er achtet im Besonderen auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten, sind von ihm zu genehmigen.

- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- (3) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung kann der Kreisvorsitzende neben sich weitere Personen als gemeinsam Zeichnungsberechtigte bevollmächtigen. Über entsprechende Vollmachten ist der geschäftsführende Kreisvorstand in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Begründung finanzieller Verpflichtungen von mehr als 2.500 € sind von dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer oder einem anderen Zeichnungsberechtigten nach Absatz 3 zu unterzeichnen bzw. freizugeben (Vier-Augen-Prinzip). Zahlungen, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, sind durch den geschäftsführenden Kreisvorstand zu beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 3. Juli 2021 als Bestandteil der Kreisverbandssatzung beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am 19. Juli 2021 rückwirkend zum 3. Juli 2021 genehmigt worden.

Anlage I (Sonderbeitragsregelung)

zur Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbands Essen

Aufgrund von § 7 Absatz 3 der Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbands Essen hat der Kreisparteitag nachfolgende Regelung für Amts- und Mandatsträger, die dem Kreisverband als Mitglieder angehören, hinsichtlich an den Kreisverband zu entrichtender monatlicher Sonderbeiträge beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands Essen.

1. Stadt

Die Ratsmitglieder, die (stellvertretenden) sachkundigen Bürger und Einwohner, die Mitglieder der Bezirksvertretungen und die Mitglieder des Integrationsrates und/oder vergleichbaren Gremien zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 20 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung, einschließlich sämtlicher Sitzungsgelder und zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben wie Bürgermeister, Fraktionsvorsitzender, Ausschussvorsitzender und (stellvertretender) Bezirksbürgermeister, als Sonderbeitrag.

2. Landschaftsverband Rheinland/Regionalverband Ruhr

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Landschaftsversammlung Rheinland zahlen jeweils einen Betrag i.H.v. 20 Prozent der entsprechenden Aufwandsentschädigung, einschließlich Sitzungsgelder, als Sonderbeitrag.

3. Überörtliche Mandatsträger, Wahlbeamte

Die überörtlichen Mandatsträger des Kreisverbandes Essen, insbesondere im nordrhein-westfälischen Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament, sowie die Wahlbeamten sollen einen ihrer Vergütung angemessenen Sonderbeitrag an die Partei zahlen. Als angemessen gelten die vom Landesverband beschlossenen Sonderbeiträge für die überörtlichen Mandatsträger sowie entsprechen für die Wahlbeamten. An überörtliche Ebenen geleistete Sonderbeiträge werden auf Sonderbeiträge des Kreisverbandes angerechnet.

4. Sonstige

Für alle sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, insbesondere für über kommunale Vertretungskörperschaften erlangte Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten sind monatlich 20 Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung, einschließlich sämtlicher Sitzungsgelder, zu entrichten. Soweit eine Ehrenordnung oder eine vergleichbare Regelung des jeweiligen Organs eine besondere anderweitige Abgabe vorsieht, wird diese auf die in diesem Absatz geregelte Abgabe angerechnet.

Geschäftsordnung

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands Essen gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Hauptversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung. In den Stadtbezirksverbänden und Ortsverbänden kann der jeweilige Vorsitzende auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss namens des Vorstands den Stadtbezirksparteitag bzw. die Hauptversammlung einberufen. Eines vorbereitenden Vorstandsbeschlusses zur Einberufung eines Kreisparteitags oder einer Hauptversammlung bedarf es ferner nicht in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher den gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbands, insbesondere in der monatlichen Terminübersicht, rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einladungsfristen bestimmen sich nach § 44 Abs. 1 der Satzung. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Näheres bestimmt § 44 Abs. 2 der Satzung.

§ 4 Antragsfrist und Antragsversand

- (1) Anträge sind dem Kreisvorstand über die Kreisgeschäftsstelle schriftlich zuzuleiten. Die Antragsfristen bestimmt § 44 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sollen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Kreisparteitag zur Verfügung gestellt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag den Delegierten vorgelegt werden.
- (3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen zwei Monate vor Beginn des Kreisparteitags zugesandt werden.

§ 5 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - der Kreisvorstand,

- 2. die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände,
- 3. die Kreisvorstände der Vereinigungen und der Sonderorganisationen,
- 4. jedes Mitglied unter Nachweis von 30 unterstützenden Unterschriften (seine eigene Unterschrift mit eingerechnet).
- (2) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 15 Delegierten unterschrieben sind.
- (3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:
 - jedes stimmberechtigte Mitglied,
 - 2. die Antragskommission,

§ 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 7 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums

- (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann vom Kreisparteitag ein Tagungspräsidium gewählt werden. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst; der Kreisvorstand ist befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen werden.

§ 9 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die Zusammensetzung der vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission ändern.

§ 10 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 11 Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen

- (1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.
- (2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl
 nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach der
 Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreichung des Frauenquorums erforderlich werden.

§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter fördert die Arbeiten des Kreisparteitags und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleiter hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstands und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen sollen nach Möglichkeit schriftlich erfolgen und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 15 Rederecht

- (1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 16 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann von dem Tagungspräsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 18 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 - auf Schluss der Debatte,
 - auf Schluss der Rednerliste,
 - 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 - 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - 6. auf Verweisung an andere Gremien,
 - 7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- 1. Empfehlungen der Antragskommission,
- 2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
- 3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- 4. Hauptanträge.

§ 21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22 Entzug des Wortes

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wiedererhalten.

§ 23 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.